

## **Merkblatt für den Zwickau-Pass**

### Was ist der Zwickau-Pass?

Der Zwickau-Pass ist ein Ausweis, der einkommensschwachen Zwickauerinnen und Zwickauern einen günstigeren oder freien Besuch in verschiedene (teilnehmende) Einrichtungen in der Stadt Zwickau ermöglicht, u. a. in Museen und Schwimmbäder (siehe Leistungskatalog).

### Wer kann den Zwickau-Pass beantragen?

Der Zwickau-Pass wird einkommens- und vermögensabhängig gewährt. Anspruchsberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner, welche ihren einzigen Wohnsitz bzw. Hauptwohnsitz in Zwickau haben. Die Anspruchsberechtigung ist bei Bezug von folgenden Sozialleistungen gegeben:

- Hilfe zum Lebensunterhalt nach 3. Kapitel SGB XII,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach 4. Kapitel SGB XII,
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach 3. Kapitel Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 und 2 SGB II,
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für Asylbewerber gemäß § 50 Abs. 4 Asylverfahrensgesetz (AsylverfG) mit Zuweisung für den Landkreis Zwickau und wohnhaft in der Stadt Zwickau,
- Leistungsverzicht nach SGB II und SGB XII, um Wohngeld nach Wohngeldgesetz (WoGG) zu erhalten,
- Leistungen zum Unterhalt nach §§ 39, 40 SGB VIII mit Befreiung der Eltern an der Kostenheranziehung aus wirtschaftlichen Gründen nach §§ 91 ff. SGB VIII oder
- Kinderzuschlag für minderjährige Kinder gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

### Wo kann der Zwickau-Pass beantragt werden?

Die Beantragung und Ausstellung des Zwickau-Passes erfolgt im Bürgerservice der Stadtverwaltung Zwickau, Rathaus, Hauptmarkt 1.

### Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Zum Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Personalausweis/Reisepass, Schülerschein oder ausländerrechtliche Nachweise für den rechtmäßigen Aufenthalt in der Stadt Zwickau,
- aktuelles Lichtbild pro Person (biometrietaugliches oder vergleichbares Passbild, Maße 35 x 45 mm, das Gesicht muss zweifelsfrei erkennbar sein und dem aktuellen Aussehen entsprechen; kann bei Verlängerung auf bereits vorhandenem Zwickau-Pass entfallen),
- aktueller Bescheid über den Bezug einer der o. g. Leistungen,
- Bei Wohngeldempfängern zusätzlich eine durch die SGB II/SGB XII-Leistungsstelle bestätigte und bezifferte Verzichtserklärung und der Wohngeldbescheid.

### Wie lang ist der Zwickau-Pass gültig?

Der ausgestellte Pass hat ab dem Datum der Ausstellung eine Geltungsdauer von

- einem Jahr, wenn der verbleibende Bewilligungszeitraum der Sozialleistung zum Antragszeitpunkt länger als sechs Monate ist,
- sechs Monaten, wenn der verbleibende Bewilligungszeitraum der Sozialleistung zum Antragszeitpunkt kürzer als sechs Monate ist.

Der Zwickau-Pass kann nach Prüfung im Bürgerservice jeweils verlängert werden.

Welche Leistungen können mit dem Zwickau-Pass in Anspruch genommen werden?

Der Leistungskatalog für den Zwickau-Pass ist im Internet auf den Seiten der Stadt Zwickau unter [www.zwickau.de](http://www.zwickau.de) (Dienstleistungen > Familienpass Zwickau) veröffentlicht und wird im Amt für Familie, Schule und Soziales und im Bürgerservice als Druckexemplar ausgelegt.

Was ist noch zu beachten?

Der Zwickau-Pass ist nicht übertragbar und wird für jede anspruchsberechtigte Person ausgestellt. Auf Verlangen ist der Personalausweis, Reisepass oder ausländerrechtliche Aufenthaltsnachweis vorzuzeigen. Der Zwickau-Pass ist kostenfrei. Bei Verlust wird für die Erteilung einer Zweitschrift eine Gebühr in Höhe von 10 Euro erhoben.

**Fallen die Anspruchsvoraussetzungen weg, ist der Zwickau-Pass der Ausgabestelle zurückzugeben.**